



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 17. Oktober 1972

I Teil II Nr.61

Tag	Inhalt	Seite
17.10.72	Elfte Durchführungsbestimmung zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik	653
17.10. 72	Anordnung über Regelungen im Reiseverkehr von Bürgern der DDR	653
17.10. 72	Anordnung über Einreisen von Bürgern der BRD in die DDR.....	654
17.10.72	Anordnung über die Personenbeförderung mit Kraftomnibussen und den Gütertransport mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr	654
17.10. 72	Anordnung über den grenzüberschreitenden Verkehr mit Binnenschiffen	657
17.10. 72	Anordnung über die Einrichtung von Liegeplätzen mit Landgang für die Besatzungen von Binnenschiffen der BRD im Güterwechsel- und Transitverkehr	658
17.10. 72	Anordnung Nr. 6 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr	659

Elfte Durchführungsbestimmung* * 1 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. Oktober 1972

Gemäß § 10 des Paß-Gesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1954 (GBl. Nr. 81 S. 786) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten zur Änderung der Fünften Durchführungsbestimmung vom 11. Juni 1968 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 58 S. 331) folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Einreisevisum für Bürger der Bundesrepublik Deutschland wird an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik oder bei den in dritten Ländern bestehenden Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik bei Vorlage eines Berechtigungsscheines oder einer anderen Bestätigung erteilt. Berechtigungsscheine können von den in der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaften Bürgern, soweit sie dies wünschen, bzw. den einladenden Stellen bei den dafür zuständigen staatlichen Organen beantragt werden. Bürger der Bundesrepublik Deutschland, die als Tourist einreisen wollen, beantragen die Berechtigungsscheine bei den dafür zuständigen Stellen. Das Ausreisevisum wird von den zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei erteilt.“

* 10. DB vom 3. Juni 1972 (GBl. 11 Nr. 30 S. 354).

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 17. Oktober 1972 in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1972

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel**

Anordnung über Regelungen im Reiseverkehr von Bürgern der DDR vom 17. Oktober 1972

Zum Reiseverkehr von Bürgern der DDR nach nicht-sozialistischen Staaten und Westberlin wird in Durchführung der Beschlüsse des Ministerrates der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Bürgern der DDR kann auf Einladung von Verwandten die Ausreise aus der DDR nach nichtsozialistischen Staaten, die die Reisedokumente der DDR anerkennen, und nach Westberlin in dringenden Familienangelegenheiten genehmigt werden.
- (2) Dringende Familienangelegenheiten im Sinne des Abs. 1 sind Geburten, Eheschließungen, lebensgefährliche Erkrankungen und Sterbefälle. Das Vorliegen dieser Gründe ist durch Urkunden bzw. amtsärztliche Bestätigungen nachzuweisen.

I. Med. Universitätsklinik
Bibliothek
Platz (unvollständig)